

**Kletterbande e.V.**

**SATZUNG**

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit .....	3
§ 3 Vereinstätigkeit .....	4
II. Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 8 Ausübung und Anerkennung von Funktionen.....	7
III. Haushalt und Finanzen.....	8
§ 9 Haushalt.....	8
§ 10 Finanzen.....	8
IV. Vertretung und Verwaltung .....	9
§ 11 Organe des Vereins.....	9
§ 12 Vorstand .....	9
§ 13 Mitgliederversammlung .....	10
§ 14 Kassenprüfung .....	12
§ 15 Auflösung des Vereines .....	12
§ 16 Inkrafttreten .....	12

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kletterbande“ und hat seinen Sitz in Kirchheim bei München. Er wird in das Vereinsregister München eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter\*innen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

### § 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Verein Kletterbande e.V. setzt sich zum Ziel, allen Menschen den Sport mit all seinen Ausprägungen nahe zu bringen.

(2) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins Kletterbande e.V. gehören insbesondere:

- Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
- Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- Förderung von Leistungs-, Breiten-, Freizeit und Gesundheitssport durch Veranstaltungen und Teilnahme an Wettbewerben und Trainingskursen
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen mitgeteilt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene
  - Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste und außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen:
  - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschuss nicht mehr angegriffen werden.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschuss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Dieser ist im Voraus am 01. Februar eines Jahres zu entrichten, bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts.
- (3) Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 nicht zurückzubezahlen, sondern verbleibt beim Verein.
- (5) Mitgliedsbeiträge, gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in §7 Nr.1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstigen Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet
- Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten
  - ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgerecht nachzukommen
  - Sportanlagen und Einrichtungen schonend zu behandeln und den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
  - einen Adressenwechsel und/oder eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

#### § 8 Ausübung und Anerkennung von Funktionen

- (1) Jede Funktionstätigkeit innerhalb des Vereins, mit Ausnahme beratender Funktion, hat die Mitgliedschaft in der Kletterbande e.V. zur Voraussetzung.
- (2) Der Vorstand kann nach Anhören der zuständigen Stellen Funktionäre, die gegen die Vereinssatzung verstoßen und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben. Berufung gegen die Entscheidung des Vorstands ist bei der Mitgliederversammlung zulässig.

### III. Haushalt und Finanzen

#### § 9 Haushalt

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung (jährlich) zu berichten.

#### § 10 Finanzen

Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Sonderbeiträge und Umlagen  
Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Eine Staffelung ist möglich.
- (3) Erlöse aus Veranstaltungen
- (4) Zuschüsse
- (5) Stiftungen und Spenden
- (6) sonstige Einnahmen.

## IV. Vertretung und Verwaltung

### § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der Kassierer/in
  - c) mindestens einem, maximal vier Stellvertretern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das zusätzliche Amt wird in folgender Reihenfolge übernommen: Zunächst vom Vorsitzenden, dann vom Kassierer und dann von den Stellvertretern (Ältester zuerst). Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist von der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach Vereinssatzung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Die Beschlussvorlage muss den Mitgliedern in Textform unter Angabe eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern des Vorstands mit.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und das oberste beschließende Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
  - g) Erlass von Ordnungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - i) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
  - j) Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt 1 x jährlich zusammen. Die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher durch Versand oder Boten. Als schriftliche Einladung gilt auch elektronische Post per E-Mail.

Das Versammlungsprotokoll muss u.a. enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- g) die Art der Abstimmung
- h) Satzung- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der angegebenen Stimmen.

(6) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(8) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zur Einberufung ist er auch verpflichtet, wenn 20 v.H. der dem Verein angehörenden Mitglieder dies fordern.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können in der Regel nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungen mindestens 2 Wochen vorher erfolgen müssen.

## § 14 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte (Kassen und Bankkonten) des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

## § 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Zur zweiten Mitgliederversammlung kann bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Kirchheim mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. September 2022 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften: